

„RECHT“

Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe

THEMENÜBERBLICK

1. Recht als normativer Rahmen kultureller Pluralität
2. Zum Verhältnis von Recht, Moralität und Sitte
3. „Justice“ von Michael Sandel
4. Die Menschenrechte - Naturrecht oder historische Werterfahrung?

I. Recht als normativer Rahmen kultureller Pluralität

- Pluralitätsthematik: irreduzible Mehrzahl von „comprehensive worldviews“ (John Rawls)
- Ethnisch, religiös, kulturell diverse Vorstellungen von dem, wie zu leben sei und was ein gutes Leben ist
- Notwendigkeit eines kultur- etc. unabhängigen Systems von Normen, das ein Maximum an gelebter Differenz möglich macht
- Innergesellschaftlich: moralisch legitimierte Verfassung, gerechte Institutionen
- Global: *Völkerrecht* (zwischen selbständigen Staatswesen) und *Menschenrecht* (Individualrechte gegenüber Einzelstaaten, bei deren Versagen gegenüber der globalen Staatengemeinschaft)

I. Recht als normativer Rahmen kultureller Pluralität:

John Rawls' Konzeption des *politischen Liberalismus*

- berühmtes Werk: *Theory of Justice* (1971), später bedeutende Konkretisierungen (z.B. *The Law of Peoples*, 1993/99)
- Grundeinsicht:
 - Eine gerechte Rechts- und Sozialordnung kann nicht auf einer bestimmten kulturellen Lebensform/Weltanschauung fußen
 - Je stärker von voraussetzungsreichen Inhalten abgesehen wird, desto größer ist die Chance eines „overlapping consensus“

ZITAT AUS RAWLS, DIE IDEE DES POLITISCHEN LIBERALISMUS

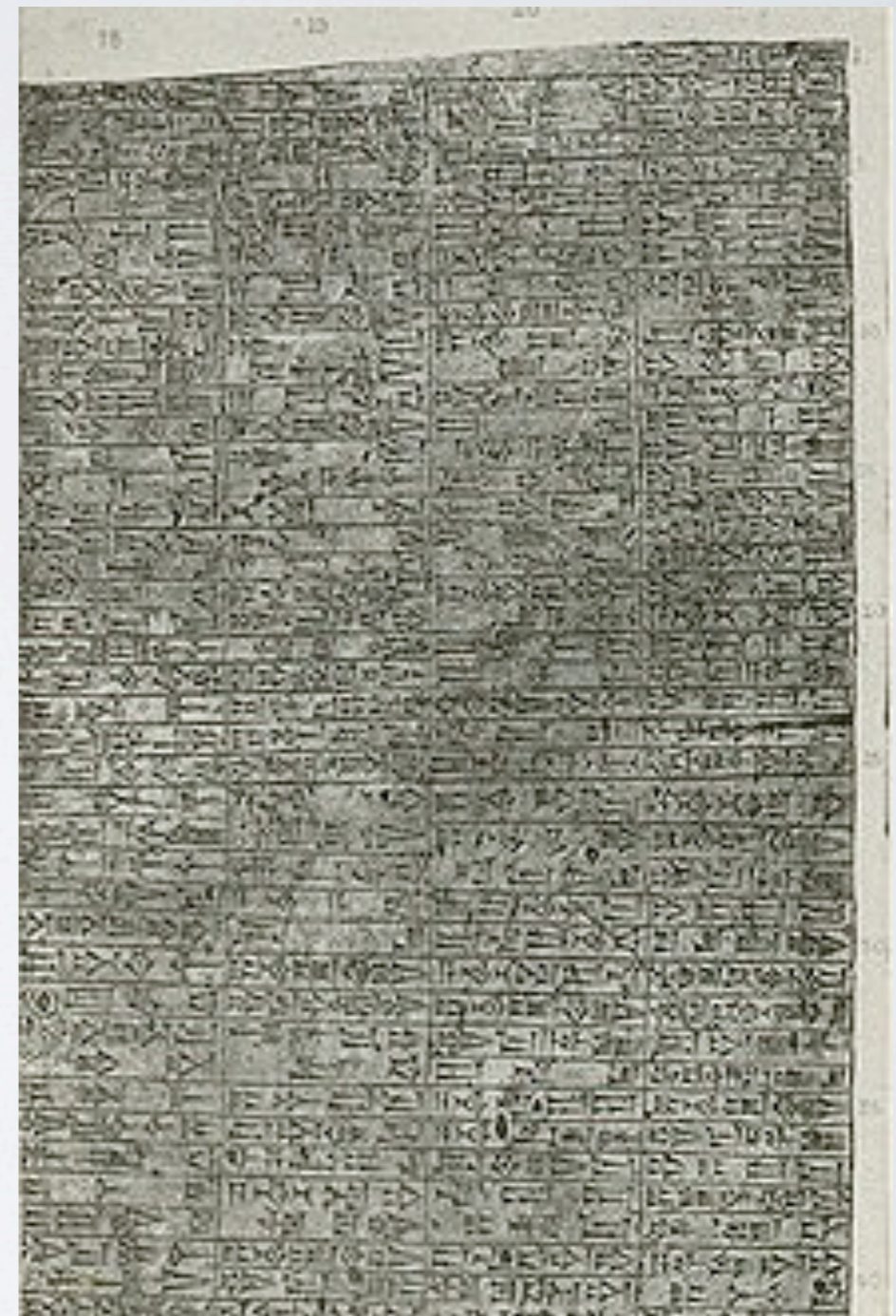
wird, daß es für alle Bereiche gilt – vom Handeln des Individuums bis zum Völkerrecht. Der entscheidende Punkt ist, daß aus praktisch-politischen Gründen keine allgemeine moralische Lehre eine öffentlich anerkannte Grundlage für eine Gerechtigkeitskonzeption in einem modernen demokratischen Staat bereitstellen kann. Die gesellschaftlichen und historischen Bedingungen dieser Staaten haben ihren Ursprung in den auf die Reformation folgenden Religionskriegen und der anschließenden Entwicklung des Toleranzprinzips sowie in der Entstehung verfassungsmäßiger Regierungen und großer, industriell geprägter Marktwirtschaften. Diese Bedingungen berühren tiefgreifend die Anforderungen an eine praktikable Konzeption politischer Gerechtigkeit. Sie muß der Verschiedenheit der Weltanschauungen und der Vielfalt miteinander konkurrierender und inkommensurabler Konzeptionen des Guten gerecht werden, wie sie von den Mitgliedern bestehender demokratischer Gesellschaften vertreten werden.

II. Zum Verhältnis von Recht, Moralität und Sitte



- Zum Begriff „Ethik“: von griechisch *Ethos* (mit *Epsilon* bzw. *Eta*): *Sitte, Gewohnheit*; aber auch: *Sittlichkeit*
- Lange Zeit keine Trennung zwischen sozialen Verhaltensnormen im Allgemeinen (z.B. Dresscodes oder Speisepraktiken) und „Moral“ im engeren Sinn
- Recht ursprünglich als Kodifizierung von Sitte und Moral zugleich

BEISPIEL: CODEX HAMURABI (HAMURABI)


- Gesetzeskodex des babylonischen Königs Hamurabi (1810-1750 v. Chr.)
- einer der ältesten „juristischen“ Codices:
 - Familienrecht, Erbrecht etc., aber:
 - keine klare Unterscheidung von Fragen des Rechts, der Moral und der sozialen Üblichkeiten



II. Zum Verhältnis von Recht, Moralität und Sitte

- Römisches Recht als historisch erstes und wichtigstes Rechtssystem; bis ins 19. Jahrhundert als normativ betrachtet
- beginnende Ausdifferenzierung von Recht, Religion und Moral
- Begriff der „Gerechtigkeit“ als Klammer (engl.: „Justice“ 
Recht und Gerechtigkeit)
- unter Justinian I in Spätantike (529/30 Sammlung: *Corpus Iuris Civilis* (CIC))

II. Zum Verhältnis von Recht, Moralität und Sitte

- Erst in der Neuzeit wirkliche Unterscheidung von Recht, Sitte und Moral:
 - Soziologischer Klassiker Max Weber  „Ausdifferenzierung der Wertsphären“ als Kennzeichen der Moderne
 - Doppelseitigkeit: *einerseits* Entstehung moralfreier Zonen des Rechts (z.B. Verwaltungsrecht, DIN-Normen), *andererseits* starke Verbindung von Recht und Moral über Menschenrechte

GRUNDGESETZ


Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

II. Zum Verhältnis von Recht, Moralität und Sitte

- In der Rechtstheorie zwei Positionen zum Verhältnis von Recht und Moral:
 - Rechtsmoralismus (Rechtsgeltung von moralischen Normen abhängig  im Absatz 3 GG impliziert)
 - Rechtspositivismus (Rechtsgeltung beruht auf innerrechtlichen Verfahren, nicht auf Moral; Hauptvertreter Hans Kelsen)

II. Zum Verhältnis von Recht, Moralität und Sitte

- Primat der Moral vor dem Recht: Rechtsgeltung nur kraft moralischer Anerkennungswürdigkeit
- relative Eigenständigkeit des Rechts: Recht regelt auch moralisch neutrale Bereiche des sozialen Lebens
- Moral > Recht; Verrechtlichung aller Interaktionsbereiche tendenziell destruktiv und entmündigend

II. Zum Verhältnis von Recht, Moralität und Sitte

Abschluß: das *Gute*, das *Richtige* und das *rechtliche Gebotene*

- Umfassende Frage: was ist ein gutes Leben?
 - darauf irreduzible Vielfalt inkommensurabler Antworten
 - Deshalb: das für alle Richtige (universelle moralische Normen) als Rahmen für die Entfaltung der inkommensurablen Visionen des guten Lebens
 - das rechtliche Gebotene als sanktionsbewehrter Kern des für alle Richtigen (Grund- bzw. Menschenrechte)
 - Recht jedoch angewiesen nicht nur auf *Sanktionsangst*, sondern auf moralisch motivierte *Rechtstreue* der Bürger

DIE KONZENTRISCHEN KREISE DES RECHTS



MICHAEL SANDEL, ON JUSTICE

- im angelsächsischen Sprachraum „Justice“ als Überbegriff zu Rechts- und Moralphilosophie
- Weltweit erfolgreiche Serie von Videopodcasts aus der Harvard University
- <http://www.justiceharvard.org/>

IV. Die Menschenrechte - Naturrecht oder historische Werterfahrung?

- Was sind Menschenrechte?
 - Individuelle Rechte gegenüber dem Staat bzw. (bei dessen Versagen) gegenüber der Staatengemeinschaft
 - Menschenrechte als *normativer Kern* des Rechtssystems
 - Begrenzung auf die *Grundvoraussetzungen* für menschenwürdiges Leben
 - gleichzeitige *moralische* und *juridische* Rechte

Die Menschenrechte - Naturrecht oder historische Werterfahrung? - Zur Geschichte

- Virginia Bill of Rights 1776:

That all men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety.

Declaration of Independence, 1776:

„We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.“

Die Menschenrechte - Naturrecht oder historische Werterfahrung? - Zur Geschichte

- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Französischen Revolution, 1789:
- Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die *natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen* in einer feierlichen Erklärung darzulegen ...

Die Menschenrechte - Naturrecht oder historische Werterfahrung? - Zur Geschichte

- Extremes Spannungsverhältnis in den ersten Menschenrechtserklärungen zwischen dem universalistischen Pathos der Rechte und dem selbstverständlichen Ausschluß großer Bevölkerungsgruppen:
 - Thomas Jefferson (Hauptautor der Unabhängigkeitserklärung) war selbst Sklavenhalter
 - Olympe de Gouges, Frauenrechtlerin 1793 guillotiniert
 - **starkes Argument** dafür, dass sich die konkrete Bedeutung der Menschenrechte erst aus der Verarbeitung historischer Unrechtserfahrungen ergibt, nicht aus naturrechtlichen Einsichten

Die Menschenrechte - Naturrecht oder historische Werterfahrung? - Zur Geschichte

- im 19. und frühen 20. Jahrhundert stieß die *Idee* der Menschenrechte oft auf Desinteresse oder Ablehnung (z.B. bei Jeremy Bentham oder bei der katholischen Kirche)
- Menschenrechtsanliegen wuchsen jedoch ständig an Bedeutung; vor allem ➡ Abschaffung der Sklaverei
- nach dem Zweiten Weltkrieg, unter dem Eindruck des Zivilisationsbruchs des nationalsozialistischen Terrors am 10. Dezember 1948 die *Universal Declaration of Human Rights* durch die Generalversammlung der UN

DEKLARATION DER MENSCHENRECHTE

- <http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml>

MENSCHENRECHTE ALS INTERNATIONALES RECHT

- *Universal Declaration* zunächst nur deklarativ
- 1966 Verabschiedung, 1976 In-Kraft-Treten des sog. *Sozialpaktes* und *Zivilpakts*: völkerrechtlich verbindlich
- Erweiterung des klassischen Völkerrechts um Individualrechte
- Etablierung von internationalen Gerichten, Berichtssystemen etc.
- Einschränkung der nationalen Souveränität ➡ Interventionspflicht der Staatengemeinschaft bei massiven Menschenrechtsverletz.

BEGRÜNDUNG DER MENSCHENRECHTE

- Grundsätzlich: Menschenrechte können aus verschiedenen Religionen und Weltanschauungen heraus bejaht werden
- Rolle *philosophischer* Begründungen: begriffliche Klärungen (was genau wird geschützt?, wo ist Verrechtlichung gut, wo nicht? etc.) Argumentationshilfe bei strittigen Fragen usw.
- Rolle *historisch-rekonstruktiver* Begründungen: welche Unrechtserfahrungen waren entscheidend? Welche wurden möglicherweise übersehen und müssten noch einbezogen werden?
 - (👉 Bsp.: Vietnam War Memorial in Washington D.C.)
- **Resümee:** Menschenrechtsschutz als offener Prozess der *Universalisierung* (nicht als Umsetzung universeller philosophischer Prämissen)

LEKTÜREHINWEISE

- Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Suhrkamp: Frankfurt/Main 2011
- Ronald Dworkin, Justice for Hedgehogs, Harvard University Press 2011